



Betriebsratsinfo

Arbeiten während der Elternzeit



Die finanzielle Situation während der Elternzeit kann herausfordernd sein. Daher stellt sich oft die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Grundsätzlich ist eine Tätigkeit erlaubt, es gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen:

TEILZEIT BEIM EIGENEN ARBEITGEBER

- Wer vor der Elternzeit in Teilzeit (bis 32 Stunden/Woche) gearbeitet hat, kann dies fortsetzen.
- Eine Reduzierung oder Umstellung von Vollzeit auf Teilzeit erfordert einen Antrag nach § 15 Abs. 7 BEEG mit folgenden Voraussetzungen:
 - mindestens 6 Monate Betriebszugehörigkeit
 - mehr als 15 Beschäftigte im Unternehmen
 - Arbeitszeit zwischen 15 und 32 Stunden/Woche für mindestens zwei Monate
 - Antrag muss form- und fristgerecht gestellt werden:
 - Schriftform notwendig bei Geburten bis 30.04.2025, danach auch per E-Mail, Fax oder SMS möglich
 - Frist: 7 Wochen vor Beginn (bis 3 Jahre), 13 Wochen vorher (zwischen 3 und 8 Jahren)
- Ablehnung durch den Arbeitgeber nur bei dringenden betrieblichen Gründen zulässig, z. B. erhebliche Beeinträchtigung des Betriebsablaufs.

NEBENTÄTIGKEIT ODER SELBSTSTÄNDIGKEIT

- Eine selbstständige Tätigkeit oder eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber erfordert die Zustimmung des Arbeitgebers nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG.
- Eine Ablehnung muss binnen 4 Wochen erfolgen.
- Unerlaubte Nebentätigkeit kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

ELTERNGELD UND VERDIENSTGRENZEN

- Einkommensgrenze für Elterngeld: 200.000 Euro (Geburten ab 01.04.2024), 175.000 Euro (Geburten ab 01.04.2025).

- Entscheidend ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres.
- Achtung: Einkommen während der Elternzeit reduziert das Elterngeld.
- Elterngeld Plus ermöglicht längere Zahlung in halber Höhe.

KRANKENVERSICHERUNG

- Gesetzlich Versicherte bleiben ohne Erwerbstätigkeit in der Elternzeit beitragsfrei versichert.
- Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt die beitragsfreie Familienversicherung bestehen, solange das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.
- Privatversicherte zahlen weiterhin volle Beiträge.
- Elterngeld ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Tipp: Um unerwartete Kosten zu vermeiden, sollte jede Nebentätigkeit vorab mit der Krankenkasse abgestimmt werden.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

- Kündigungsschutz nach § 18 BEEG gilt auch bei Teilzeitarbeit in der Elternzeit. Dabei ist aber nur das bisherige Arbeitsverhältnis geschützt und gilt nicht für neu aufgenommene Tätigkeiten.
- Besonderer Kündigungsschutz gilt auch für Teilzeitkräfte, welche nach der Geburt direkt weiterarbeiten, ohne Elternzeit zu beantragen. Allerdings nur für die ersten 14 Monate nach der Geburt.
- Ausnahmen vom Kündigungsschutz: Insolvenz, Betriebsstilllegung, schwerwiegende Pflichtverletzungen.
- Kündigung erfordert Genehmigung der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes (Übersicht befindet sich auf der Internetseite des bmfsfj.de)

Ihr habt Fragen zum Thema? Wir sind für Euch da.
Der Betriebsrat